KANTON AARGAU

Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1)

Vom 1. April 2020 (Stand 25. Juni 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Zweck

§ 1 Zweck

[1] Diese Sonderverordnung bezweckt, den infolge des Coronavirus eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.

2. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

§ 2 * …

3. Fristenstillstand

§ 3 * …

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

4. Massnahmen im Bereich der Spitäler und Pflegeheime

§ 4 Ermächtigung der Spitäler zur Behandlung ungeachtet des Spitallistenauftrags

[1] … *

[2] … *

[3] … *

[3bis] Für die von den Rehabilitationskliniken geschaffenen Rekonvaleszenzabteilungen gilt eine Tagespauschale von Fr. 913.–. *

[4] … *

§ 5 * …

4bis Massnahmen im Bereich der Prämienverbilligung und der Liste der säumigen Versicherten *

§ 5a * …

§ 5b * …

4ter Massnahmen im Bereich der palliativen Versorgung in Heimen *

§ 5c * …

5. Massnahmen im Bereich öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention

§ 6 * …

§ 7 * …

§ 8 * …

6. Massnahmen im Bereich des Steuerrechts

§ 9 Erleichterungen im Bereich der Fristen und Verfahrenspflichten

[1] Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wird für die unselbständig erwerbenden Personen (Formular C) bis zum 30. Juni 2020, für die selbstständig erwerbenden Personen (Formular A) sowie Landwirte (Formular B) bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

[2] Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für die juristischen Personen wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch um Fristerstreckung eingereicht werden.

[3] Für Steuerforderungen gilt ein Mahn- und Betreibungsstopp bis zum 30. Juni 2020.

[4] Von den Steuerbehörden festgesetzte behördliche Fristen zur Einreichung von zusätzlichen Unterlagen können auf Gesuch hin erstreckt werden. Die Steuerbehörden behandeln entsprechende Gesuche mit Kulanz.

[5] Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet.

[6] Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt eine Weisung, welche die Voraussetzungen für die Rückstellung festhält.

[7] Das DFR kann in weiteren Fällen zur Bewältigung von Liquiditätsengpässen und Erschwernissen bei der Einhaltung von Verfahrenspflichten von den im Steuergesetz und seinen Verordnungen gesetzlich geregelten und behördlich angeordneten Fristen und Verfahrenspflichten abweichen. Das DFR kann dabei die zuständigen Bezugs- und Veranlagungsbehörden anweisen, die Änderungen während der Geltungsdauer dieser Verordnung anzuwenden.

7. Massnahmen im Bereich des Bau-, Planungs- und Umweltrechts

§ 10 Öffentliche Auflage von Akten und Akteneinsicht

[1] Die zuständige Behörde gemäss den bau- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise verlangen, dass die öffentlich aufzulegenden Akten sowohl in Papierform als auch elektronisch einzureichen sind.

[2] Sie kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung einzelfallweise anordnen, dass digital in die Akten Einsicht genommen werden muss und eine Einsichtnahme vor Ort nur in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache zugestanden werden kann.

[3] Sie ist während der Geltungsdauer dieser Verordnung befugt, in begründeten Fällen die gesetzliche Frist für die öffentliche Auflage vor deren Ablauf um höchstens 30 Tage zu erstrecken.

[4] Bei fehlender zeitlicher Dringlichkeit kann sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung die öffentliche Auflage für einen späteren Zeitpunkt vorsehen.

§ 11 Verlängerung von Fristen in den Bereichen Jagd, Wald und Naturschutz

[1] Die zuständigen Behörden gemäss den jagd-, wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen können einzelfallweise Fristen für die Erbringung von Nachweisen und für die Ausführung von Vorhaben verlängern.

[2] Die in der Jagdgesetzgebung verlangten Treffsicherheitsnachweise, die am 31. Dezember 2019 abgelaufen sind, bleiben bis 31. Dezember 2020 gültig.

8. Massnahmen auf kommunaler Ebene

§ 12 Sicherstellung politischer Entscheide

[1] Lässt ein Geschäft, für das die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig ist, keinen Aufschub zu, ist dieses direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen

[2] In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat auch darzulegen, weshalb das Geschäft keinen Aufschub duldet.

§ 13 Genehmigung Jahresrechnung

[1] Die Jahresrechnung 2019 ist bis zum 31. Dezember 2020 dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

[2] Sie ist bis spätestens 2 Monate vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten.

§ 14 * …

§ 15 * …

§ 16 Versammlungswahlen

[1] Gemeinden, die ihre Behörden an der Gemeindeversammlung wählen, können die notwendigen Wahlen an der Urne durchführen.

§ 17 Dringliche Verpflichtungskredite

[1] Lässt eine Ausgabe, für die kein Verpflichtungskredit gemäss § 90f Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 [1)] vorliegt, keinen Aufschub zu, kann der Gemeinderat den Verpflichtungskredit mit Zustimmung der Finanzkommission beschliessen. Der Ausgabenbeschluss richtet sich nach § 90d GG.

§ 18 * …

9. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

[1] Diese Verordnung tritt am 2. April 2020 in Kraft.

[2] Sie gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

[3] … *

[4] … *

[5] Die Massnahmen gemäss den §§ 4, 9–13, 16 und 17 gelten bis zum 31. Dezember 2020. *

[6] … *

Aarau, 1. April 2020

Regierungsrat Aargau

Landammann
DIETH

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

1) SAR 171.100

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
15.04.2020	16.04.2020	§ 4 Abs. 3	geändert	2020/4-01
15.04.2020	16.04.2020	§ 4 Abs. 3bis	eingefügt	2020/4-01
15.04.2020	16.04.2020	Titel 4bis	eingefügt	2020/4-01
15.04.2020	16.04.2020	§ 5a	eingefügt	2020/4-01
15.04.2020	16.04.2020	§ 5b	eingefügt	2020/4-01
15.04.2020	16.04.2020	Titel 4ter	eingefügt	2020/4-01
15.04.2020	16.04.2020	§ 5c	eingefügt	2020/4-01
15.04.2020	16.04.2020	§ 19 Abs. 6	eingefügt	2020/4-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 2	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 3	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 4 Abs. 1	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 4 Abs. 2	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 4 Abs. 4	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 5	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 5a	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 5b	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 5c	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 6	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 7	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 8	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 14	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 15	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 18	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 19 Abs. 3	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 19 Abs. 4	aufgehoben	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 19 Abs. 5	geändert	2020/10-01
24.06.2020	25.06.2020	§ 19 Abs. 6	aufgehoben	2020/10-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 2	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 3	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 4 Abs. 1	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 4 Abs. 2	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 4 Abs. 3	15.04.2020	16.04.2020	geändert	2020/4-01
§ 4 Abs. 3	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 4 Abs. 3bis	15.04.2020	16.04.2020	eingefügt	2020/4-01
§ 4 Abs. 4	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 5	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
Titel 4bis	15.04.2020	16.04.2020	eingefügt	2020/4-01
§ 5a	15.04.2020	16.04.2020	eingefügt	2020/4-01
§ 5a	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 5b	15.04.2020	16.04.2020	eingefügt	2020/4-01
§ 5b	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
Titel 4ter	15.04.2020	16.04.2020	eingefügt	2020/4-01
§ 5c	15.04.2020	16.04.2020	eingefügt	2020/4-01
§ 5c	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 6	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 7	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 8	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 14	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 15	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 18	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 19 Abs. 3	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 19 Abs. 4	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01
§ 19 Abs. 5	24.06.2020	25.06.2020	geändert	2020/10-01
§ 19 Abs. 6	15.04.2020	16.04.2020	eingefügt	2020/4-01
§ 19 Abs. 6	24.06.2020	25.06.2020	aufgehoben	2020/10-01